

**Richtlinie
des Prüfungsausschusses des Fachbereichs 1
für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen als Ersatz für
die Prüfungsleistungen in den Modulen Klangkörper**

Präambel

Die Ausbildung in den Klangkörpern der Folkwang Universität der Künste dient dazu, unter international renommierten Dirigent*innen die Arbeitsweise in einem hochklassigen, professionellen Orchester/Ensemble zu lernen und die damit verbundenen Kompetenzen (Zusammenspiel, gemeinsame musikalische Vorstellung, Klang, Intonation, technische Präzision, soziales Miteinander) in verschiedenen musikalischen Stilepochen zu erwerben.

Leistungen, die außerhalb der Folkwang Universität der Künste erbracht werden, die dem Erwerb vergleichbarer Kompetenzen dienen, können auf Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs als Ersatz für die Klangkörpermodule der jeweiligen Studiengänge anerkannt werden.

Diese Richtlinien präzisieren, nach welchen Kriterien die Prüfung der Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen durch den Prüfungsausschuss erfolgt.

Anrechnungsfähige Leistungen:

I. Leistungen in Klangkörperprojekten anderer Hochschulen

An anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen werden mit Modulen im Bereich Klangkörper voraussichtlich ähnliche Ausbildungsziele verfolgt.

Klangkörperprojekte anderer Hochschulen, die im Rahmen eines dortigen Studiums erbracht wurden, werden daher grundsätzlich anerkannt, sofern es sich nicht eindeutig um klein besetzte, kammermusikalische Projekte handelt.

II. Außerhochschulische Leistungen

- 1) Die Mitwirkung in außerhochschulischen Orchestern (Ensembles, Klangkörpern) wird anerkannt, sofern es sich bei den externen Orchestern um **nach dem Tarifvertrag für die Musiker*innen in Konzert- und Theaterorchestern (TVK) eingruppierten Orchestern** (bzw. höher eingruppiert, z. B. Funkorchester) oder vergleichbaren internationalen Klangkörpern mit entsprechendem Renommee handelt (z. B. Mahler Chamber Orchestra, Lucerne Festival Orchestra).
- 2) Ebenfalls anerkannt werden Leistungen, die in **international renommierten Studierendenorchestern** wie Junge Deutsche Philharmonie, Schleswig- Holstein Musik Festival Orchester, European Union Youth Orchestra, Gustav Mahler Jugendorchester erbracht wurden.

- 3) Bei **größeren freien Ensembles und Orchestern** oder diesen vergleichbaren freien internationalen Ensembles/Orchestern **entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der Qualität und des Renommées des Klangkörpers**, ob die Mitwirkung den Anforderungen an eine Prüfungsleistung im Modul Klangkörper gleichwertig ist.

Mit dem Antrag auf Anerkennung sind Informationen über die Organisation und die Tätigkeit des Klangkörpers einzureichen, auf dessen Grundlage eine Entscheidung des Prüfungsausschusses getroffen werden kann.

Nicht anrechnungsfähige Leistungen

Grundsätzlich nicht anerkannt werden können Engagements in Orchestern, kammermusikalischen Ensembles, Jugendorchestern geringerer Qualität und Renommée als die o.g., Kurorchestern, reinen Festival- oder Tourneorchestern sowie anderen Ad-Hoc Ensembles, die nicht dauerhaft zusammenspielen.

Umfang der Anerkennung

- 1) Die **Anzahl der anzuerkennenden ECTS-Credits** richtet sich nach der Anzahl der geleisteten Dienste. Als Vergleichsgröße gelten die hochschuleigenen Orchesterprojekte. Dort werden für 10-12 Dienste (Vorproben, Satzproben, Proben, Konzert) jeweils 1,5 ECTS-Credits vergeben. (Rechengrundlage: 10-12 „Dienste“ = ca. 30-36 Stunden, hinzu kommt individuelles Üben und Vorbereitung (9-15 Std) = ca. 45 Std = 1,5 ECTS-Credits). Engagements mit weniger als 10 Diensten werden nicht anerkannt.

2) Anerkennung von dauerhaften Beschäftigungen

Bei länger dauernden Engagements (Akademien, Praktika, Vertretungsstellen, Zeitverträge) können bei einer 100% Stelle bis zu 12 ECTS-Credits pro Jahressaison vergeben werden. Bei kürzeren Engagements oder einer geringeren als 100%-Stelle reduzieren sich die ECTS-Credits entsprechend.

Bei noch laufenden Verträgen können Leistungen, die in der Zukunft liegen und damit noch nicht erbracht sind, auch nicht anerkannt werden.

Dem Antrag auf Anerkennung beizufügende Nachweise:

- bei Projekten anderer Hochschulen während eines dortigen Studiums: den zugehörigen Transkript of Records;
- für alle anderen Engagements: die schriftliche Vereinbarung über das Engagement, den Arbeitsvertrag oder eine sonstige, offizielle, schriftliche Bestätigung des Orchesterbüros;

- bei Einzelengagements oder Dauerengagements mit weniger als 100% Umfang oder weniger als einer kompletten Saison: zusätzlich den ausführlichen Proben- und Aufführungsplan, sofern dieser Plan nicht bereits Teil des Vertrages ist, sowie eine **offizielle Bestätigung des Orchesterbüros über die Mitwirkung der*des Studierenden und die Bezeichnung der Proben/ Projekte, an welchen man teilgenommen hat.**

Nicht als Nachweis ausreichend sind:

- Programmhefte;
- Dokumentation informeller Kommunikation (WhatsApp Screenshots etc. á la „Kannst Du mich morgen vertreten?“ / „OK“);
- E-Mails mit nicht personalisierten Probenplänen
- Dokumente mit Unterschriften ohne Namensnennung und Kontaktdaten der*des Ansprechpartner*in.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Beschluss des Prüfungsausschusses des Fachbereichs 1 vom 09.05.2024.

gez. Prof. Thomas Neuhaus
Vorsitzender des Prüfungsausschusses